

Tennis-Club Blau-Weiß e.V. im TV 1913 Nußdorf e.V.

Satzung*

§ 1 Name, Eintragung, Sitz, Verbandsmitgliedschaften und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen
„Tennis-Club Blau-Weiß e.V. im TV 1913 Nußdorf e.V.“
und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Landau in der Pfalz eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 76829 Landau – Stadtteil Nußdorf.
- 3.) Der Verein ist Mitglied des Tennisverbands Pfalz und des Sportbunds Pfalz und ist an deren Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen gebunden.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.
- 2.) Der Verein betreibt den Tennissport als Freizeitsport zur körperlichen und geistigen Gesunderhaltung und zur Pflege der Geselligkeit im Sinne einer aktiven Freizeitgestaltung seiner Mitglieder. In diesem Sinne fördert er Maßnahmen, durch die Kinder und Erwachsene an den Tennissport herangeführt werden und Freude daran gewinnen.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Die Vereinsämter werden ehrenamtlich geführt.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende.
 - a) Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport ausüben.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- b) Passive Mitglieder dürfen beschränkt und nicht unentgeltlich Tennissport ausüben.
 - c) Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden können Mitglieder durch Beschluss des Gesamtvorstands ernannt werden, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- 2.) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme durch Beschluss entscheidet. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
 - 3.) Mit Erwerb der Mitgliedschaft gelten die Satzung und alle erlassenen Vereinsordnungen als anerkannt. Sie können im Internet unter www.tennis-nussdorf.de eingesehen werden und stehen zum Download bereit.
 - 4.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein; die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beitragsrückzahlung oder am Vereinsvermögen. Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragszahlungen.
 - 5.) Der Austritt (Kündigung) oder der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Beweispflicht über den Zugang der Erklärung trägt das Mitglied.
 - 6.) Der Austritt oder der Wechsel von der aktiven in die passive Mitgliedschaft kann nur bis 31. Oktober zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist ohne Frist möglich. In besonderen Fällen kann auf begründeten Antrag eines Mitglieds der Gesamtvorstand Ausnahmen beschließen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.
- 2.) Alle Mitglieder genießen Versicherungsschutz.
- 3.) Mitglieder über 16 Jahre haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins.
- 4.) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Vereinsumlagen im SEPA-Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge im März eingezogen, bei späterem Eintritt in den Verein unmittelbar nach Eintritt.

- 5.) Änderungen der im Aufnahmeantrag angegebenen persönlichen Verhältnisse und Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
 - als geschäftsführender Vorstand oder
 - als Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung
 - Bericht des 1. Vorsitzenden oder seines Stellvertreters
 - Bericht der Warte
 - Bericht des Schatzmeisters
 - Bericht der Rechnungsprüfer
 - b) Entlastung
 - Entlastung des Schatzmeisters
 - Entlastung des übrigen Gesamtvorstands
 - c) Beschlussfassung über eingereichte Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten
 - d) Wahl des Versammlungsleiters als Wahlleiter
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Genehmigung zur Änderung von Struktur oder Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - h) Genehmigung zur Erhebung und Höhe einer Vereinsumlage
 - i) Änderung der Satzung
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit 2/3 Mehrheit beschließt oder
 - b) 1/4 der Mitglieder schriftlich beim 1. Vorsitzenden beantragt haben.
- 3.) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter gibt den Ort und den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher mit zugehöriger Tagesordnung in Textform bekannt.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 7.) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von Mitgliedern eingebracht werden. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit einer Begründung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 8.) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Als Dringlichkeitsanträge werden nur solche Anträge anerkannt, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.
- 9.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- 10.) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Über einen Antrag auf geheime Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 7 Vorstand

- 1.) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende (Stellvertreter)
 - c) der Schriftführer
 - d) der Schatzmeister
- 2.) Zum Gesamtvorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) der Sportwart
 - b) der Jugendwart
 - c) der Platzordnungswart
 - d) der Haus- und Wirtschaftswart
 - e) der Kulturwart
 - f) bis zu fünf Beisitzer

- 3.) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.
- 4.) Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.
- 5.) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Rechnungsprüfer vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

- 1.) Der Gesamtvorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- 2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein, im gegenseitigen Einvernehmen, vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter tätig, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Im Übrigen obliegen dem 1. und 2. Vorsitzenden die Gesamtleitung des Vereins, die Koordination aller Aktionen, die Repräsentation und die Öffentlichkeitsarbeit.
- 3.) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft den geschäftsführenden Vorstand und den Gesamtvorstand nach Bedarf kurzfristig ein und leitet seine Sitzungen. Turnusmäßige Sitzungen sind mit Tagesordnung mindestens eine Woche vorher in Textform bekannt zu geben.
- 4.) Der Schatzmeister fertigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung an und führt die Kassengeschäfte. Er ist für den Eingang der Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge und Vereinsumlagen sowie für die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.
- 5.) Der Schriftführer fertigt die Sitzungsniederschriften an, die vom Sitzungsleiter und ihm selbst zu unterschreiben sind. Jedes Vorstandsmitglied erhält hiervon spätestens innerhalb einer Woche nach der Sitzung eine Abschrift. Bei den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands kann auf eine Niederschrift verzichtet werden.
- 6.) Dem Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Geschehens.
- 7.) Der Jugendwart ist verantwortlich für die Jugendarbeit.

- 8.) Der Platzordnungswart gewährleistet den geordneten Sport- und Spielbetrieb auf der Tennisanlage.
- 9.) Der Haus- und Wirtschaftswart regelt die Benutzung des Clubhauses durch Mitglieder und Gäste sowie ihre Bewirtung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten.
- 10.) Der Kulturwart organisiert die Vereinsfeste und fördert das gesellschaftliche Clubleben.

§ 9 Wahl des Vorstands

- 1.) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amts vorher in Textform erklärt haben.
- 2.) Der Wahlvorgang wird wie folgt eingeleitet:
 - a) Vor der Wahl wird von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter, der als Wahlleiter fungiert, bestimmt.
 - b) Die Namen der sich für die Wahl in den Vorstand zur Verfügung stellenden Mitglieder sind anzuzeigen.
 - c) Der Aufgabenbereich des Vorstands gemäß § 8 dieser Satzung ist bekannt zu geben.

§ 10 Rechnungsprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Rechnungsprüfer, von denen mindestens einer nicht dem Gesamtvorstand angehören darf. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt bis neu gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amts vorher in Textform erklärt haben.
- 2.) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch die Rechnungsprüfer geprüft. Diese sind berechtigt und verpflichtet, die Wirtschafts- und Kassenführung des Vereins zu überwachen und dem Gesamtvorstand darüber zu berichten. Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 11 Ordnungsmaßnahmen

- 1.) Wer gegen die Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstands zuwiderhandelt, kann, nachdem er

Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, mit einer Ordnungsmaßnahme belegt werden. Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Verwarnung
 - b) Befristetes Spiel-, Trainings- oder Wettkampferbot
 - c) Ausschluss, wenn Verstöße oder Verfehlungen gröblich waren oder vorsätzlich erfolgten
- 2.) Wer trotz zweimaliger Aufforderung in Textform seinen fälligen Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt, kann durch Vorstandsbeschluss aus der Mitgliederliste gestrichen werden und gilt als freiwillig ausgetreten.
 - 3.) Eine Ordnungsmaßnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand ausgesprochen. Die Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen in Textform zu eröffnen.
 - 4.) Gegen Ordnungsmaßnahmen ist Widerspruch zulässig. Dieser ist, nach Zugang der verfügten Maßnahme, innerhalb von zwei Wochen beim 1. Vorsitzenden einzulegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 12 Vereinsordnungen und Vereinsumlage

- 1.) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen oder zu ändern:
 - a) Ehrenordnung
 - b) Geschäftsordnung
 - c) Platz- und Spielordnung
 - d) Clubhausordnung
 - e) Gebührenordnung
 - f) Beitragsordnung
- 2.) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, eine Vereinsumlage festzusetzen. Die Höhe der Umlage darf das Zweifache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 2.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das nach Abzug aller Verbindlichkeiten

verbleibende Vermögen dem TV 1913 Nußdorf e.V. übergeben, der es bis zu fünf Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Verein mit wesensgleicher Zielsetzung zu verwalten hat. Nach Ablauf der Frist ist der TV 1913 Nußdorf e.V. berechtigt und verpflichtet, das verbleibende Vermögen ausschließlich und unmittelbar für eigene gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

- 1.) Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 13. März 2024 beschlossen.
- 2.) Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung.